

Tätigkeitsbericht 2013

Der § 8 des Transplantationsgesetzes (TPG) regelt die Zulässigkeit der Entnahme von Organen bei lebenden Organspendern. § 8 Abs. 3 S. 2 TPG fordert als zwingende Voraussetzung für die Organspende bei Lebenden, dass die nach dem Landesrecht zuständige Kommission vor der Organspende gutachtlich dazu Stellung nimmt, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handelstreibens nach § 17 TPG ist.

Im vierzehnten Jahr des Bestehens der Kommission ist der Arbeitsanfall im Verhältnis zum Vorjahr erheblich, um fast ein Drittel zurückgegangen, erreicht aber mit 21 Anhörungen noch ein über dem langjährigen Schnitt liegendes Ergebnis. Auffällig ist, dass es im Berichtszeitraum, anders als im Vorjahr, gar keine Leberlebendspenden gab.

Insgesamt hat die Kommission in unterschiedlicher Besetzung neun Anhörungstermine wahrgenommen. Bei den Spendern handelte es sich überwiegend um enge Familienangehörige, fünfmal um eine Mutter, die für ihr Kind, neunmal um einen Ehegatten, der dem anderen spenden wollte und einmal um eine Spende für einen Bruder. Stark angestiegen ist die Gruppe der „anderen Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahe stehen“. Hier fanden sechs Anhörungen statt, die nicht alle positiv beschieden werden konnten. Problemlos ist insoweit die Spende zwischen Lebensgefährten, über die zweimal zu entscheiden war. Ansonsten überwiegen die entfernteren Verwandten, die auch unter diese Gruppe fallen können, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Schwierigkeiten bereitet das Feststellen der offenkundigen persönlichen Verbundenheit. Nach intensiver Prüfung wurden im konkreten Einzelfall Spenden an den Onkel und den Schwiegersohn jedoch für zulässig gehalten. In einem Fall (Schwager) sah sich die Kommission außerstande, das erforderliche Nähe-Verhältnis zu bejahen.

Wie in den vorangegangenen Jahren wurden auch die Vertreter der Mitglieder der Kommission in die Kommissionsarbeit einbezogen. Damit hat sich die Praxis erhalten, der zufolge die Sächsische Landesärztekammer nunmehr drei Kommissionen Lebendspende vorhält, was der Entwicklung in den übrigen Bundesländern entspricht. Die Kommissionsmitglieder werden dabei je nach Termin auch untereinander ausgetauscht. Diese Praxis fand Eingang in § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Kommission „Lebendspende“ der Sächsischen Landesärztekammer.

Einige interessante statistische Fakten seien mitgeteilt. Das Geschlechterverhältnis hat sich im Vergleich zum Vorjahr stark verändert. Zwei Drittel der Spenden kamen von Frauen, nur ein Drittel von Männern.

Bei der Verteilung der gestellten Anträge zeigte sich ein deutliches Überwiegen der Anträge aus Dresden (16).

Im Berichtsjahr wurde wiederum eine außerordentliche Sitzung der Kommission Lebendspende abgehalten. An ihr nahmen die Mitglieder und deren Stellvertreter sowie Vertreter

der Transplantationszentren teil. In dieser Sitzung wurden grundsätzliche Probleme besprochen, um eine einheitliche Vorgehensweise der unterschiedlich besetzten Kommissionen zu gewährleisten. Weiterhin vertrat der Vorsitzende die Kommission in einer öffentlichen Veranstaltung für Transplantationsbeauftragte.

Die seit einigen Jahren vorgenommene Evaluation der Arbeit der Kommission Lebendspende wurde auch im Berichtszeitraum durchgeführt. Dabei wurden sowohl Spender als auch Empfänger zur Evaluation aufgefordert. Der Rücklauf der Evaluationsbögen war so zufriedenstellend wie im Vorjahr (36/42); die Auswertung ergab überwiegend eine sehr hohe Zufriedenheit mit der Arbeit der Kommission, in den übrigen Fällen eine hohe. 21 Teilnehmer attestierten, dass die Anhörung im Ganzen optimal lief, 15 gefiel sie gut. Die einzelnen Werte lagen teils darüber. So empfanden 34 Teilnehmer den äußeren Rahmen als angenehm und 30 die Anhörung als gut organisiert. 31 Teilnehmer bestätigten den Kommissionsmitgliedern, dass sie gut auf Spender und Empfänger eingegangen sind. Die geringste volle Zustimmung (21: 9) erfuhr indessen (wie im Vorjahr) die Frage nach der Vorbereitung der Anhörung. Insoweit bleiben die Zentren gefordert, da die Vorbereitung der Anhörung nicht von der Kommission geleistet werden kann.

Prof. Dr. jur. Bernd-Rüdiger Kern, Leipzig, Vorsitzender
(veröffentlicht in der Broschüre „Tätigkeitsbericht 2013“)